



Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 11. September 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-15-0002

Stellenbewirtschaftung

Beschluss Nr. 0238

I.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die Arbeitslast in den Verwaltungen der Kommunen ständig steigt (sowohl quantitativ als auch qualitativ) bei gleichzeitig schwieriger Haushaltslage und einem Mangel an Fachkräften. Eine pauschale Einsparung von Budget und Personal (inklusive Stellen) ist in dieser Situation weder sachgerecht noch der Gesundheit und Motivation der Beschäftigten dienlich. Der professionellen Bewirtschaftung des Stellenplanes, des Personalkörpers und der Personalkosten kommt daher eine steigende Bedeutung zu.
 - 1.2. Mitarbeitende in einem Gesamtumfang von 367,73 VZÄ überplanmäßig (üpl), d. h. ohne Planstelle, im Personalmanagementsystem geführt wurden (Stand: 29. Januar 2025);
 - 1.3. mit Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage SV 24-V-15-0009 *Stellenplan 2025* im Stellenplan 2025 folgende neuen Elemente zur Stellenbewirtschaftung geschaffen wurden:
 - 350 Planstellen zur üpl-Bereinigung,
 - 10 Planstellen für unabweisbare Mehrbedarfe,
 - 10 Planstellen für Förderprojekte,
 - 10 Planstellen für langjährig Leistungsgeminderte und
 - 40 Planstellen für Ausbildungsbeender/innen
 - 1.4. Dezernat I/11 an einer Sitzungsvorlage zur zukünftigen Personalsteuerung arbeitet, mit der flexibler auf Personalbedarfe und Vermittlungsnotwendigkeiten und -wünsche unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltslage reagiert werden kann.
2. Der Magistrat beschließt, dass
 - 2.1. eine Clearingstelle bestehend aus den Leitungen der Ämter 11, 15 und 20 gebildet wird und die Geschäftsführung der Clearingstelle dem Personalamt obliegt;
 - 2.2. die „Stellenreserve zur üpl-Bereinigung“ durch Dezernat II/15 verwaltet wird;
 - 2.3. die „Stellenreserve für unabweisbare Mehrbedarfe“ durch Dezernat II/15 verwaltet wird. Die Entscheidung über die Verteilung der Planstellen obliegt der Stadtverordnetenversammlung durch Anerkennung der unabweisbaren Mehrbedarfe und einem Beschluss zur Finanzierung.

-
- 2.4. die „Stellenreserve für Förderprojekte“ durch Dezernat II/15 verwaltet wird. Die Entscheidung über die Verteilung der Planstellen obliegt der Stadtverordnetenversammlung durch die Genehmigung der Teilnahme an dem Förderprojekt. Die Finanzierung der Personalmehrkosten, soweit nicht durch Fördermittel gedeckt, soll aus dem Budget des Fachbereichs (Ämter/Dezernate) erfolgen;
 - 2.5. die „Stellenreserve für langjährig Leistungsgeminderte“ durch Dezernat I/11 verwaltet wird. Die Entscheidung über die Verteilung der Planstellen erfolgt nach Vorschlagsrecht des Personalamtes auf Basis eines noch festzulegenden Kriterienkatalogs durch die Clearingstelle. Bei Amt 11 steht - Stand Haushalt 2025 und voraussichtlich auch 2026 - ein begrenztes Budget für diese Stellen zur Verfügung. Soweit der Budgettopf zur Finanzierung der besetzten Stellen für das laufende und zukünftige Haushaltsjahre ausreicht, werden die Personalkosten vom Personalamt getragen. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung aus den Budgets der Fachbereiche;
 - 2.6. die „Stellenreserve für Ausbildungsbeender/innen“ durch Dezernat I/11 verwaltet wird. Die Planstellen werden im Bedarfsfall befristet als Überbrückung nach Ende der Ausbildung/Vorbereitungszeit an die Ämter ausgeliehen, bis eine passende Planstelle zur Verfügung steht. Die Finanzierung der Personalkosten soll ab Ende der Ausbildung/Vorbereitungszeit aus dem Budget des Fachbereichs getragen werden, in dem der Einsatz der Nachwuchskraft erfolgt. Bei fehlender Finanzierung entscheidet die Clearingstelle;
 - 2.7. die Dezernate I/11, II/15 und III/20 beauftragt werden, bis Ende 2025 ein neues Stellenbesetzungskonzept zu erarbeiten, welches die Regelungen zur Steuerung der Personalkosten aus 2018 (StVV-Beschluss Nr. 0125 zur SV 18-V-20-0017 vom 3. Mai 2018) ersetzen soll;
 - 2.8. die geltenden Regelungen aus 2018 (18-V-20-0017) bis zur Vorlage eines neuen Stellenbesetzungskonzeptes fortgeführt und wie folgt ergänzt werden:
 - a) es muss eine passende Planstelle vorhanden sein (ersetzt VZÄ) und
 - b) diese muss innerhalb der letzten 12 Monate tatsächlich besetzt gewesen sein.

Die Steuerungsgröße VZÄ-Kontingente entfällt. Die VZÄ Kontingente werden in den Dezernaten/Ämtern nicht mehr fortgeschrieben.

Über Ausnahmen zu a) entscheidet die Clearingstelle; über Ausnahmen zu b) der Magistrat (StVV-Beschluss Nr. 0397 von 18. Dezember 2024);

Die im laufenden Haushalt neu zugesetzten Stellen können unabhängig von dieser Regelung besetzt werden mit einer Berichterstattung an die Clearingstelle.

- 2.9. im Rahmen der Erarbeitung des neuen Stellenbesetzungskonzeptes die Regelung zu Fallzahlensystemen überarbeitet wird z. B. unter Einbeziehung von Vergleichswerten anderer Kommunen oder der KGSt. Auf Grundlage der neuen Regelung werden bestehende Fallzahlensysteme schnellstmöglich evaluiert und aktualisiert.
- 2.10. die Dezernate I/11, II/15 und III/20 beauftragt werden, zeitnah die notwendigen verwaltungsinternen Handlungsanweisungen und Kriterien über die Verteilung der Stellenreserven (Ziffern 2.1 bis 2.6) zu entwickeln und mit den Fachbereichen zu kommunizieren;

II.

1. Der Beschluss des Magistrates zu I wird zur Kenntnis genommen.
2. Die geltenden Regelungen zur Steuerung der Personalkosten aus 2018 (StVV-Beschluss Nr. 0125 zur SV 18-V-20-0017 vom 3. Mai 2018) werden im Sinne von Punkt I, 2.8 angepasst. Damit entfallen die VZÄ-Kontingente als Steuerungsgröße.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2025
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .09.2025
im Auftrag

Dezernate I und III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock